

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen****18.11.2014****5.43.00 Nr. 4**

Austauschabkommen - Ajou

**Austauschabkommen  
zwischen  
der Ajou Universität, Republik Korea  
und der  
Justus-Liebig-Universität Gießen, Deutschland****Fassungsinformationen**

Austauschabkommen: unterzeichnet in Gießen am 18.04.2009 und in Ajou am 20.05.2009.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	<i>Gießen</i>	<i>Ajou</i>
<i>Austauschabkommen</i>	18.04.2009	20.05.2009

**Inhaltsverzeichnis**

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
Vertragsbedingungen.....	2
Paragraph 1 - Zweck des Abkommens.....	2
Paragraph 2 - Ziele .....	2
Paragraph 3 - Beauftragte .....	2
Paragraph 4 - Auswahl der Studierenden.....	2
Paragraph 5 - Studierendenaustausch.....	2
Paragraph 6 - Austausch von Lehrkräften .....	3
Paragraph 7 - Haftung.....	3
Paragraph 8 - Änderungen und Laufzeit.....	3

Austauschabkommen – Ajou	18.11.2014	5.43.00 Nr. 4	S 2
--------------------------	------------	---------------	-----

Die Ajou Universität ist eine private Einrichtung der Hochschulbildung und wurde rechtmäßig gegründet im Jahr 1973. Sie verpflichtet sich der Forschung und Lehre. Der Präsident der Ajou Universität ist Dr. Moon Ho SUH. Ihr Sitz ist San 5, Woncheon-dong, Yeongtong-gu, Suwon 443-749, Republik Korea.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung, die 1607 gegründet wurde und die sich der Forschung und Lehre widmet. Ihr Repräsentant ist gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz (§44 Absatz 1 Satz 1 HHG) ihr Präsident, Prof. Dr. Stefan Hormuth. Ihr Sitz ist Ludwigstrasse 23, 35390 Gießen, Deutschland.

Die Ajou Universität, Republik Korea und die Justus-Liebig-Universität Gießen, Deutschland vereinbaren ein Austauschabkommen gemäß nachfolgend aufgeführten Grundlagen:

## **Vertragsbedingungen**

### **Paragraph 1 - Zweck des Abkommens**

Dieses Abkommen dient der Förderung des internationalen Austausches zwischen Studierenden und der engeren Kooperation in Forschung und Lehre sowie der Entwicklung von gemeinsamen Projekten zwischen der Ajou Universität und der Justus-Liebig-Universität Gießen.

### **Paragraph 2 - Ziele**

Die Zusammenarbeit zwischen der Ajou Universität und der JLU Gießen ist in den folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Austausch von Lehrenden, Wissenschaftlern, Studierenden und administrativ-technischen Mitarbeitern zur Planung und Ausführung von Lehr- und Forschungsprojekten
2. Informationsaustausch über Studiengänge und Studienprojekte sowie Forschungsaktivitäten und/oder Ausbauabsichten der jeweiligen Einrichtungen
3. Austausch von wissenschaftlichen Publikationen
4. Vertiefung wissenschaftlicher Beziehungen durch gemeinsame Symposien/ Summer Schools/ Konferenzen/ Workshops

Den Austauschstudierenden wird ein vollständiger Immatrikulationsstatus an der Gastuniversität gewährt; dies schließt alle dem Status entsprechenden Rechte und Privilegien ein.

Zweck des Studierendenaustausches ist es, Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Gastuniversität zu ermöglichen, ohne dass diese für ein zu einem Abschluss an der Gasthochschule führendes Studium eingeschrieben sind.

### **Paragraph 3 - Beauftragte**

Um die Ausführung der Maßnahmen dieses Abkommens sicher zu stellen und zu erleichtern ernennen die beiden Institutionen jeweils ein Mitglied ihres Lehrkörpers als Austauschbeauftragte/n, um die gemeinsamen Aktivitäten zu koordinieren. Der/ die Austauschbeauftragte oder sein/ ihr Vertreter sollte eng mit den Studierenden zusammenarbeiten um die Umsetzung ihres Studienprogramms zu sichern. Außerdem sollte er/ sie den Studierenden in allen Belangen als erster Kontakt zur Verfügung stehen.

### **Paragraph 4 - Auswahl der Studierenden**

Beide Universitäten vereinbaren die Zulassung qualifizierter Studierender der Partneruniversität zum Studium. Studentische Programmteilnehmer werden einem Auswahlverfahren der jeweiligen Heimatuniversität unterzogen. Beide Universitäten erkennen die Zulassungsbestimmungen der jeweiligen Gasthochschule an. Für Programmteilnehmer gelten bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen die Regelungen, Vorschriften und Zulassungsbeschränkungen der jeweiligen Gasthochschule.

### **Paragraph 5 - Studierendenaustausch**

a) Die Anzahl der Austauschstudierenden der beiden Vertragspartner kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen. Austauschstudierende können an der Gasthochschule entweder ein Semester oder ein volles akademisches Jahr studieren.

b) Die Gastuniversität unterstützt ihre Gaststudierenden im größtmöglichen Umfang bei der Beschaffung von Visa und anderen entsprechenden Dokumenten, die für die Durchführung der im Abkommen vereinbarten Aktivitäten nötig sind. Die Vertragsparteien erlauben den Austauschteilnehmern, die auf Grundlage dieser

Austauschabkommen – Ajou	18.11.2014	5.43.00 Nr. 4	S 3
--------------------------	------------	---------------	-----

Vereinbarung entsendet werden, ihre akademischen und sozialen Einrichtungen während des Aufenthaltes zu benutzen.

Beide Institutionen erklären sich zu einem regelmäßigen Austausch von hochschulbetreffenden Bekanntmachungen und anderer Informationen und Formalitäten, die sich auf Kursprogramme und Studienprojekte beziehen, bereit.

c) Studierende, die am Austauschprogramm teilnehmen, zahlen Studienbeiträge oder monatliche Gebühren lediglich an ihrer Heimatuniversität und sind von der Zahlung solcher Gebühren der gastgebenden Universität ausgenommen. Darüber hinaus gehende finanzielle Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Einschreibgebühren, Sozialbeitrag) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.

Die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und nach den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsstaates erforderliche Krankenversicherung tragen die jeweiligen Studierenden selbst. Während ihres Aufenthaltes im gastgebenden Land sind die Studierenden verpflichtet für den Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung zu sorgen.

Es gibt keine finanziellen Transaktionen zwischen den Partnerinstitutionen.

d) Jede Universität stellt – in dem für sie möglichen Rahmen – den Studierenden günstigen universitären Wohnraum zur Verfügung.

#### **Paragraph 6 - Austausch von Lehrkräften**

a) Beide Institutionen vereinbaren den Austausch zwischen akademischem Lehrpersonal zu pflegen, der folgende Bereiche umfasst: Curriculumentwicklung, gegenseitige Beratung und gemeinsame Forschungs- und Lehrprojekte.

b) Dieses Abkommen umfasst keine finanzielle Verantwortung für den Austausch von Lehrpersonal. Die Finanzierung oben genannter Aufgaben sollte aus anderen Quellen bezogen werden als den institutseigenen. Jede Partei sollte die andere finanziell in der in Artikel 2 dargestellten Weise unterstützen (Forschungs-, Lehr- und Austauschpläne). Jede Partei gewährt vereinfachten Zugang zu den Einrichtungen und Dienstleistungen der beiden Vertragspartner.

#### **Paragraph 7 - Haftung**

Es wird festgelegt, dass keiner der Vertragspartner eine Haftung für eventuell entstehende Schäden oder Beeinträchtigungen übernimmt, die unbeabsichtigt oder durch höhere Gewalt, insbesondere aufgrund des Ausfalls von Arbeitsstunden in Verwaltung und akademischer Lehre entstehen.

#### **Paragraph 8 - Änderungen und Laufzeit**

a) Dieses Abkommen kann mit dem Einverständnis beider Seiten verändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

b) Das Abkommen tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Hochschulen in Kraft und ist für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung gültig. Es verlängert sich in gegenseitigem Einverständnis nach einer Evaluation. Es kann von beiden Parteien gekündigt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Erklärung mit einer Frist von 60 Tagen.

Austauschmaßnahmen für Studierende, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits durchgeführt werden, werden bis zum ursprünglich geplanten Ende fortgeführt und betreut.

c) Mit dem Ziel, das Abkommen zu realisieren und in Kraft zu setzen, werden 2 textidentische Exemplare des Vertragstextes in Englisch und Deutsch von den Partnern unterzeichnet.

Dieses Austauschabkommen ist ein Ausdruck des Wohlwollens auf beiden Seiten. Schwierigkeiten, die durch Interpretation, Erfüllung oder Weiterentwicklung dieses Abkommens entstehen, werden in gegenseitigem Einverständnis gelöst.

Suwon, den 20.05.2009  
Für die Ajou University, Suwon  
Prof. Dr. Moonho Suh  
Präsident

Gießen, den 18.04.2009  
Für die Justus-Liebig-Universität Gießen  
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
Vizepräsident